

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
59 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 2025/008600	347		
60 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	348		
61 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	349		
62 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	349		
63 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	350		
64 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	351		
65 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	352		
66 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	353		
67 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	354		
68 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	355		
69 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	356		
70 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	357		
71 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH	357		
72 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (ENERGOS GmbH)	359		
73 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	361		
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
230 Beschluss über die Jahresrechnungen der Gemeinde Rieste und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	362		
231 Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre in der Gemeinde Rieste	362		
232 Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte	363		
233 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ Satzungsbeschluss			
		und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Bohmte	363
		234 Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.09.2025	364
		235 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Essen (Feuerwehrgebührensatzung)	366
		236 I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2025	368
		237 Hauptsatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald	369
		238 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilter a.T.W. (Hebesatzsatzung)	370
		239 Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 18.03.2010 (Aufhebungssatzung)	371
		240 2. Änderungssatzung vom 25.09.2025 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen vom 13.12.2018	371
		241 3. Änderungssatzung vom 25.09.2025 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Bad Essen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2017	372
		242 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Nutzungsentgelten in der „Marina Bad Essen“, Gemeinde Bad Essen , (Gebührensatzung Marina Bad Essen) vom 17.07.2014	373
		243 Friedhofssatzung der Gemeinde Wallenhorst vom 30.09.2025	373
		244 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgeldern für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst mit Gebührentarif vom 30.09.2025	383
		245 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 03.12.2009	385
C. Sonstige Bekanntmachungen			
		13 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	385
		14 2. Änderung der Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	386
		15 2. Änderung der Friedhofsordnung (FO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	387

A. Bekanntmachungen des Landkreises

59	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 2025/008600	Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser möglich. Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes „Glandorf-Ost“ und befindet sich im Anstrom zu den Förderbrunnen des Wasserwerks Glandorf-Ost. Auswirkungen können bestehen auf die Verdunstung und Absenkung des Grundwassers, die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie landschaftsökologische Belange. Auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, oberirdische Gewässer (außer den genannten Bezügen), Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben liegt nicht vor. Das Landschaftsbild wird nicht verändert. Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen. Wechselwirkungen sind auch nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Grundwasserstandssituation sind durch das Vorhaben unerheblich. Da sich die Seefläche durch die geplante Vertiefung nicht verändert, ergeben sich auch keine zusätzlichen Verdunstungsverluste. Die Maßnahmen - als Folgenutzung ist Naturschutz und Angeln vorgesehen, kei-
	Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, geprüft: In der Gemeinde Bad Laer, Gemarkung Hardensetten, Flur 3, ist der Ausbau des Sandabbaus im Nassabbauverfahren geplant. Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.	

ne Nassabgrabungen im Uferbereich zum Schutz der naturnahen Uferbereiche, sowie keine Freizeitaktivitäten (z. B. Surfen, Baden) aufgrund möglicher Nährstoffeinträge – sind geeignet, signifikante Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers zu vermeiden.

Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Schutzziele des Trinkwassergewinnungsgebietes „Glandorf-Ost“. Gutachterlich wurde festgestellt, dass keine Reduktion der Durchströmung des Sees durch die geplante Erhöhung der Abbautiefe verursacht wird. Das Grundwasserströmungsmodell aus dem hydrogeologischen Fachbeitrag belegt, dass die geplante Vertiefung keine Auswirkung auf die Grundwasserstandssituation zum Bestand ausübt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.09.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

60

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	FD6-11-04134-25		
Baugrundstück:	Merzen		Volltage
Gemarkung:	Lechtrup	Südmerzen	Höckel
Flur:	15	9	17
Flurstück(e):	51/15	11/10, 49/6	12

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von vier WEA im Windpark Merzen
"In den Braaken"

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **01.10.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 27.06.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vensys 175-7.8 (WEA 1, 2, 4, 5) mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 247,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 7,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-04134-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

61

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-06988-2024
Baugrundstück: Badbergen, Nietfeldsweg
Gemarkung: Langen
Flur: 5
Flurstück(e): 8, 22

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vensys 175-7.8 MW mit 160 m Nabenhöhe

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **04.07.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 28.11.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vensys 175-7.8 MW mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 247,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 7,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- wasserrechtliche Genehmigung für eine Gewässerverrohrung für das Grundstück in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Langen, Flur 5, Flurstück 14 gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erteilt.
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-06988-24 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeyer

62

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	11-ket-11695-23
Baugrundstück:	Kettenkamp, Kleiner Merschdamm
Gemarkung:	Kettenkamp Kettenkamp Kettenkamp
Flur:	3 4 4
Flurstück(e):	111 242 243/1

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 3 WEA (Typ Vestas V172-7.2) im
WP Im Mersch
Kettenkamp

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **05.09.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 22.12.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas 172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer maximalen Gesamthöhe von 261 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von 7,2 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Verrohrung in Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 4, Flurstück 242 (RW: 420.953, HW: 5.829.062) und für die Verrohrung der dauerhaften Servicezufahrt zur WEA 1 im Gewässerrandstreifen in Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 4, Flurstück 271 (RW: 421.536, HW: 5.829.721)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-1150).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-11695-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

63

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	11-boh-07043-24
Baugrundstück:	Bohmte, Hohe Hahr
Gemarkung:	Bohmte

Flur: 34
Flurstück(e): 1

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vensys 175-7.8 MW mit 160 m Nabenhöhe in Bohmte - Hohe Hahr

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **04.07.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 02.12.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vensys 175-7.8 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 247,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Errichtung von je einer dauerhaften (V1) und einer temporären (V2) Überfahrt (Brücke/Durchlass) im Gewässer III. Ordnung Nr. 550 der Beitragsabteilung Bohmte-Ost in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 33, Flurstück 51
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur

innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-1150).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-07043-24 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

64

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	11-ket-11694-23	
Baugrundstück:	Eggermühlen/Kettenkamp,	Im Bruch
Gemarkung:	Bockraden	Kettenkamp
Flur:	2	1
Flurstück(e):	128,129	222, 248, 249/1, 259, 265, 266

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 5 WEA im WP Dinninger Bruch Kettenkamp/Eggermühlen - 4 WEA Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe, 1 WEA Vestas V172-7.2 mit 164 m Nabenhöhe (WEA 2)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung

und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **26.09.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 22.12.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt. Bei den WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer maximalen Gesamthöhe von 261 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von je 7,2 MW. Die WEA 2 ist eine Anlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von 250 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von 7,2 MW.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Bauen im Überschwemmungsgebiet
- Genehmigung gem. § 57 für die Gewässerverrohrungen innerhalb des Windenergiegebietes
- Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG für die Entfernung einer Hecke
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-1150).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-11694-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

65

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	11-ank-06395-24		
Baugrundstück:	Merzen/Ankum, Hamberger Str.		
Gemarkung:	Lechtrup	Westerholte	Westerholte
Flur:	1	1	12
Flurstück(e):	10/2	24, 27	6, 6, 7/1, 7/6, 7/7

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 8 WEA vom Typ Nordex N175-6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe
Windpark Ankum Westerholte

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **25.09.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024

(BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 30.10.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerichtsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-1150).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-06395-24 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

66

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	11-lae-01994-25
Baugrundstück:	Bad Laer, Hagestr.
Gemarkung:	Winkelsetten
Flur:	10
Flurstück(e):	84

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172 im Windpark Bad Laer Luchtefeld

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **04.07.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 25.03.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer maximalen Gesamthöhe von 261 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von 7,2 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-1150).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-01994-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

67

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	FD6-11-06396-24
Baugrundstück:	Ankum, ~ ~
Gemarkung:	Druchhorn
Flur:	1 2
Flurstück(e):	11/3, 8 75/1, 104, 120, 83

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG

Errichtung (Neubau) und Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 6.8 mit 179 m Nabenhöhe

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **04.07.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 30.10.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der auf-

schiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-06396-24 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

68

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	FD6-11-00097-25
Baugrundstück:	Bohmte, In der Strothe ~
Gemarkung:	Herringhausen
Flur:	1 19
Flurstück(e):	60/8 47/1, 4, 314

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Bohmte Königstannen, Typ Vensys 175 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 247,5 m

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **04.07.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 07.01.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vensys 175 7.8 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 247,50 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 7,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Genehmigung für eine Gewässerverrohrung gem. § 57 NWG
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet

unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-00097-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

69

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	FD6-11-11729-23		
Baugrundstück:	Berge		Eggermühlen, ~
Gemarkung:	Hekese	Hekese	Bockraden
Flur:	1	2	1
Flurstück(e):	80/2	139, 136/1	123/1

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
Errichtung und Betrieb von 4 WEA im Windpark "Berge Hekese"

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **29.09.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 22.12.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Er-

richtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer maximalen Gesamthöhe von 261 m über natürlichem Gelände und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von je 7,2 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Befreiung für die Entfernung von 1.185 m² Strauch-Baumhecken/Baumreihen
- Wasserrechtliche Genehmigung für Gewässerverrohrungen/Durchlässe gem. § 57 NWG
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-11729-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen

70

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-00631-25
Baugrundstück: Menslage, Berger Str. ~
Gemarkung: Renslage
Flur: 2
Flurstück(e): 50/13

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Menslage-Schlipphorst vom Typ Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **29.09.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 28.01.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer maximalen Gesamthöhe von 247 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 6,2 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-00631-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Petzke

71

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 20. Mai 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapital-

gesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts ge-

troffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Osnabrück, den 20. Mai 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Averdiek-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

Voß
Wirtschaftsprüferin

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 22.05.2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Steffen Rothweiler

Die Gesellschafterversammlung der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 05.06.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 1.124.809,10 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 198.733,80 € wurde festgestellt. Ein 75-prozentiger Teilbetrag in Höhe von 149.050,35 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet, der verbleibende 25-prozentige Teilbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Den Geschäftsführern Detlef Schnier und Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH für das Jahr 2024 liegen vom 16.10. – 24.10.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 29.09.2025

ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH
Christian Niehaves
Geschäftsführer
Detlef Schnier
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

72

Prüfung **des Jahresabschlusses 2024** **der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück** **GmbH (ENERGOS GmbH)**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 20. Mai 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in

allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Osnabrück, den 20. Mai 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Averdick-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

Voß
Wirtschaftsprüferin

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 02.06.2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Steffen Rothweiler

Der Aufsichtsrat der ENERGOS GmbH hat in seiner Sitzung am 10.06.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 9.564.144,27 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € wurde festgestellt. Der Lagebericht wurde festgestellt. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ENERGOS GmbH für das Jahr 2024 liegen vom 16.10. – 24.10.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 29.09.2025

ENERGOS Energiewirtschaft
Landkreis Osnabrück GmbH
Christian Niehaves
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

73

Öffentliche Bekanntmachung **über eine Entscheidung nach dem Bundes-** **Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	FD6-11-11693-2023	
Baugrundstück:	Bersenbrück	
Gemarkung:	Ahausen	
Flur:	11	12
Flurstück(e):	50/1, 27	18

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 3 WEA (Typ Vestas V172-7.2) im WP Menkenheide

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **29.07.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 22.12.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer maximalen Gesamthöhe von 261 m über natürlich gewachsenem Gelände (WEA 1 und 2) bzw. einer Nabenhöhe von 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von 250 m über natürlich gewachsenem Gelände (WEA 3) und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von je 7,2 MW entsprechend der Darstellungen im Lageplan erteilt

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.10.2025** bis einschließlich zum **30.10.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-11693-2023 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.10.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

230

Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2021 und 2022 Beschluss über die Jahresrechnungen der Gemeinde Rieste und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22. September 2025 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsjahre Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsbericht liegen vom 16. bis zum 27. Oktober 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 9203-0 oder per Mail (info@rieste.de) gebeten.

Rieste, 23. September 2025

Gemeinde Rieste

Der Bürgermeister
Schölüke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

231

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre in der Gemeinde Rieste

Der Rat der Gemeinde Rieste hat aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt

geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung der Gemeinde Rieste vom 11.12.2023 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1/2024 vom 15.01.2024, Seiten 21 und 22, in Kraft getreten am 16. Januar 2024, wird um ein Jahr bis zum Ablauf des 15. Januar 2027 verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rieste, den 22.09.2025

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Scholüke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

232

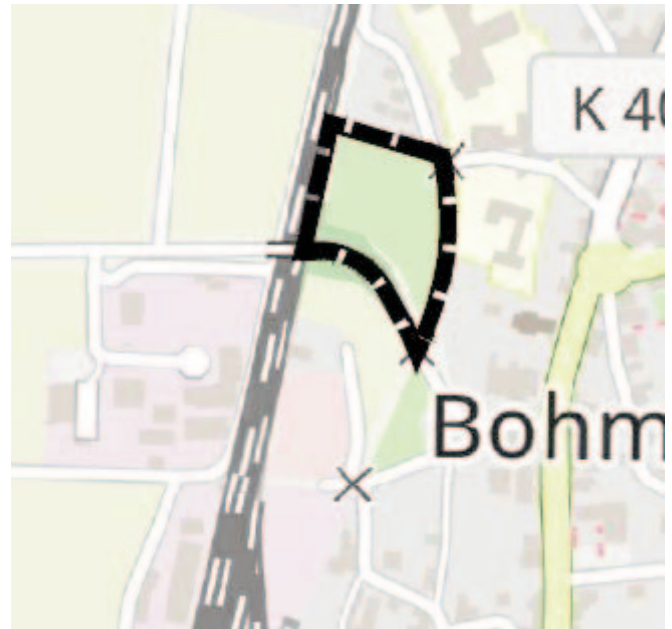
Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 35. Änderung des Flächennutzungsplans am 26. Juni 2025 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben des Landkreises Osnabrück vom 18. September 2025 unter Az.: 6.3-13-35-2025 erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte in Kraft.

Der Änderungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Westen der Ortschaft Bohmte. Die genaue Lage des Plangebiets ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die genehmigte 35. Änderung des Flächennutzungsplans steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan → Rechtskräftige Änderungen des Flächennutzungsplans zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche



Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

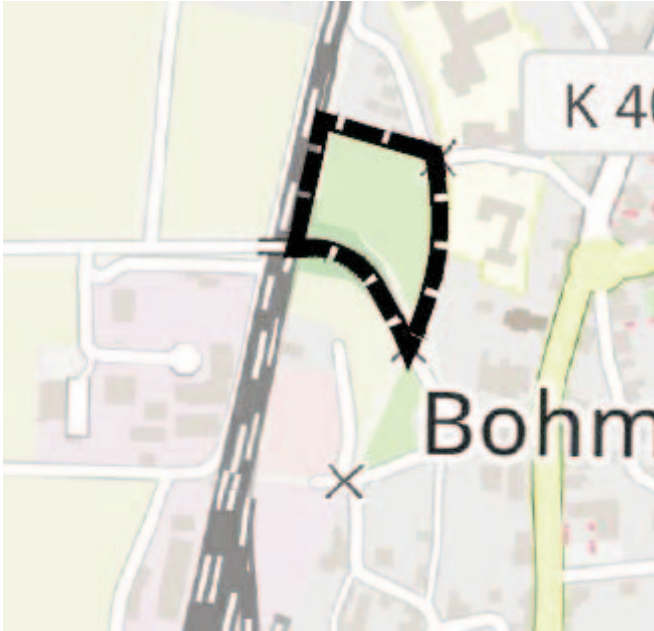
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

233

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 den Bebauungsplan Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ liegt im Westen von Bohmte. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Bebauungspläne → Rechtskräftige Bebauungspläne zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

234

Satzung
der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung
von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Bersenbrück
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben vom 25.09.2025

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. Für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug ein gebauten System zur Absetzung eines eingebauten Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als in die in Absatz 1 genannten Einsätze,

die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Diese werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. Einfangen, Inobhutnahme und Bergen von Tieren,
 4. Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
 5. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 6. Bergung und Absicherung von Gegenständen,
 7. Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
 8. Fällen und entfernen von sturzgefährdeten oder bereits umgestürzten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen und Gehölzen,
 9. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen
 10. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
 11. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere für Ordnungsdienste.
- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG (unentgeltliche Einsätze) werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Bersenbrück Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Gemeinden zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3

NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigegebenen Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt auf Minutenbasis. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz und endet mit dem Einrücken nach Einsatzende.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Bersenbrück haftet nicht für Personen-

und Sachschäden, die durch Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.07.2015, außer Kraft.

Bersenbrück, den 25.09.2025

Samtgemeinde Bersenbrück
Samtgemeindebürgermeister
M. Wernke

K O S T E N - U N D G E B Ü H R E N T A R I F

der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.09.2025

Kosten Tarif-Nr.	Kostenart	Kostensatz pro Minute
1.	Personaleinsatz	
1.1.	je eingesetzte Person	0,73 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Drehleiter	8,03 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug	
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	4,51 €
2.3.	Rüstwagen	2,89 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug	6,39 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug	7,25 €
2.6.	Einsatzleitwagen	
	Mannschaftstransportwagen	
	Mehrzweckfahrzeug	2,22 €
2.7.	Schlauchwagen	11,70 €
3.	Brandsicherheitswachen	
3.1.	Personalkosten nach Kostentarif-Nummer 1.1.	
3.2.	Fahrzeugkosten nach Kostentarif-Nummer 2. werden die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache nicht benutzt, werden die Fahrzeugkosten halbiert.	
4.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	
4.1.	Personalkosten nach Kostentarif-Nummer 1.1. Fahrzeugkosten nach Kostentarif-Nummer 2.	
5.	Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien, Entsorgung	

Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien aller Art und Ersatzbefüllungen und -teile werden nach der verbrauchten Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.
Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

- 6. Auslagen**
Einsatzbedingte Auslagen und Aufwendungen für notwendige Leistungen Dritter, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen (z.B. Einsatz eines Baggers, Kranes, Saugwagens, Drehleiter etc.) oder von anderen Stellen entstehen, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

235

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bad Essen
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl.2024 S. 91), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- a) § 2 (1) erhält folgende geänderte Fassung:**

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Gemeinde Bad Essen Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung
- 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von

Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. entfällt

5. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,

- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

b) § 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 4

Gebührentarif und -höhe, Auslagen

- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet. Entsorgungskosten von eingesetzten Verbrauchsmaterialien werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.
- (6) Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr. Gebühren werden auf der Grundlage des für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzes von Personal und Fahrzeugen sowie sonstiger Einsatzkosten berechnet.
- (7) Für die Verpflegung der Einsatzkräfte während der gebührenpflichtigen Einsätze werden ab einer Einsatzdauer von 5 Stunden die entsprechenden erforderlichen Auslagen erhoben.
- (8) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von den Kostenerstattungspflichtigen auch bei unentgeltlichen Einsätzen im Sinne des § 29 Abs. 3 NBrandSchG zu erstatten. Das gleiche gilt für die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

c) § 7 wird eingefügt, entsprechend verschieben sich die folgenden §§

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren und Auslagen können zur Vermeidung von unbilligen Härten, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Zahlungspflichtigen, ermäßigt, gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden. Die Regelungen der Abgabenordnung gelten entsprechend. Außerdem kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse (z.B. Förderung der dörflichen Gemeinschaft) abgesehen werden.
- (2) Gebühren und Auslagen werden bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf Grundlage des für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.

d) Änderung der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung:

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.10.2025 in Kraft.

Bad Essen, den 25.09.2025

Gemeinde Bad Essen
Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

236

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Fürstenau
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 18.08.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.800.200	0	0	12.800.200
ordentliche Aufwendungen	12.267.300	100.000	0	12.367.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Jahresergebnis	532.900	0	100.000	432.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.309.200	0	0	12.309.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.088.200	100.000	0	15.188.200
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	885.000	0	0	885.000
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.788.000	5.000.000	0	7.788.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	1.903.000	5.000.000	0	6.903.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	163.500	0	0	163.500
Finanzierungsmittelbestand	-2.942.500	0	100.000	-3.042.500
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des				
Finanzhaushalts	15.097.200	5.000.000	0	20.097.200
der Auszahlungen des				
Finanzhaushalts	18.039.700	5.100.000	0	23.139.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.903.000 € um 5.000.000 € erhöht und damit auf 6.903.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.153.000 € um 9.000.000 € erhöht und damit auf 12.153.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung bis zu welcher Höhe über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen zur Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung werden nicht geändert.

§ 8

Die Wertgrenzen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden nicht geändert.

Fürstenau, den 29.09.2025

Stadt Fürstenau

Ehmke
Bürgermeister

Wübbel
Stadtdirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 29. September 2025 unter dem Aktenzeichen 11.3-2024/008585 Ge erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3

NKomVG vom 16. Oktober 2025 bis 24. Oktober 2025 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 29. September 2025

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

237

Hauptsatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 2 Namen der Ortsteile
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Entscheidungskompetenzen

- § 6 Entscheidungskompetenzen des Rates

Dritter Teil: Bekanntmachungen

- § 7 Verkündung und Bekanntmachung

Vierter Teil: Inkrafttreten

- § 8 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald ist waagrecht gold-schwarz geteilt; oben drei grüne Tannen nebeneinander, unten ein aus dem Schildrand hervorkommendes, sechsspeichiges, goldenes, halbes Rad.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist waagrecht schwarz-grün geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald – Landkreis Osnabrück“.

§ 2 Namen der Ortsteile

Folgende Ortsteilnamen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald bleiben erhalten:

- Allendorf
- Borgloh
- Ebbendorf
- Eppendorf
- Hankenberge
- Hilter
- Natrup
- Uphöfen
- Wellendorf

§ 3 Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an die zuständige Stelle weiterleiten. Das für die Entscheidung zuständige Organ kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

§ 4 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 5 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

Zweiter Teil: Entscheidungskompetenzen

§ 6 Entscheidungskompetenzen des Rates

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen (§ 58 NKomVG) beschließt der Rat über

- (1) die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäfts 15.000 Euro übersteigt (§ 58 Absatz 1 Nummer 14 NKomVG),
- (2) den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt (§ 58 Absatz 1 Nummer 20 NKomVG).

Dritter Teil: Bekanntmachungen

§ 7 Verkündung und Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
Ortsteil Hilter, Rathaus, Osnabrücker Straße 1 – während der Dienststunden
Ortsteil Hilter, Ockerplatz
Ortsteil Hankenberge, Osnabrücker Straße 45
Ortsteil Wellendorf, Barbarastraße (Parkplatz)
Ortsteil Borgloh, Kirchstraße 2
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> veröffentlicht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.hilter.de. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in mindestens einem der in Absatz (1) genannten Aushangkästen. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt 7 Tage, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn, Ende und Ort der Veröffentlichung oder des Aushangs sind aktenkundig zu machen.
- (4) An die Stelle der Veröffentlichung auf der Internetseite kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in mindestens einem der in Absatz (1) genannten Aushangkästen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft oder im Rahmen der Amtshilfe erfolgt. Beginn, Ende und Ort des Aushangs sind aktenkundig zu machen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Hilter a.T.W. unter www.hilter.de bekannt gemacht. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil: Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 22.09.2022 außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 19. September 2025

(Siegel) **Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**
Schewski
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

238

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilter a.T.W. (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Absätze 1 und 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), und des § 16 Absätze 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 18.09.2025 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilter a.T.W. (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hilter a.T.W., 19. September 2025

(Siegel) **Gemeinde Hilter a.T.W.**
Schewski
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 18.03.2010 (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 18. September 2025 die nachstehende Satzung Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 18.03.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Übergangsregelung

Bereits entstandene Beitragspflichten, die vor Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung entstanden sind, bleiben unberührt.

Hilter a.T.W., den 19. September 2025

Gemeinde Hilter a.T.W.

(Siegel)

Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

2. Änderungssatzung

vom 25.09.2025 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Sterbebescheinigung (Totenschein)“ ersetzt durch den Begriff „Sterbeurkunde“
2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
3. Es werden folgende Absätze 5 bis 7 hinzugefügt:
 - (5) Säрге, Urnen, Überurnen, Leichensäcke und Leichentücher müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit gewährleistet ist. Sargbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Säрге, Sargausstattungen und Sargbeigaben, Abdichtungen, Urnen, Überurnen, Leichensäcke und Leichentücher dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
 - (6) Auf muslimischen Grabfeldern kann die Bestattung nach islamischen Glaubenssätzen in Leichentüchern erfolgen, sofern keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Gefahren bestehen. Soll eine Bestattung im Leichentuch erfolgen, ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig mit der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Für die Bestattung in Leichentüchern muss der Transport des Leichnams zum Grab in einem geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Transportsarg erfolgen.
 - (7) Das Ausheben und das Verfüllen der Gräber erfolgt durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung. Bei Bestattungen auf muslimischen Grabfeldern kann das Verfüllen der Gräber auf Wunsch durch die Bestattungsteilnehmer erfolgen.
4. § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten darüber hinaus auch das Nutzungsrecht an der Grabstelle entschädigungslos entziehen.
5. § 9 Absatz 7 wird gestrichen. Die Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 7 und 8.
6. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Erdbestattungen wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben, für Urnenreihengräber für die Dauer von 20 Jahren.

Die Grabstätte ist nach diesem Zeitraum von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Erfolgt trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung keine Abräumung so kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen die Abräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

7. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- a) anonyme Urnengrabstätten
- b) Rasen-Urnenreihengrabstätten
- c) Rasen-Sargreihengrabstätten
- d) Rasen-Urnen-Familiengrabstätten
- e) Grabstätten für Sternenkinder

8. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Rasen-Urnen-Familiengrabstätten werden als Wahlgrabstätten angelegt. Eine Grabstelle kann bis zu vier Urnen aufnehmen. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten bestimmen gegenüber der Friedhofsverwaltung, welche Aschen in der Grabstätte beigesetzt werden sollen. Für die Dauer des Nutzungsrechtes gelten die Regelungen zu den Wahlgrabstätten (§ 11).

9. Es wird folgender § 22 eingefügt:

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält und Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
- b. den Einzelbestimmungen des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- c. gegen die Vorschriften über die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof nach § 5 verstößt,
- d. sich nicht an die Anforderungen an die Beschaffenheit von Särgen, Urnen, Überurnen, Leichensäcken und Leichentücher hält (§ 6 Abs. 5)
- e. den Gestaltungsvorschriften für Grabmale zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 2)
- f. Grabzeichen ohne die erforderliche Genehmigung aufstellt oder ändert (§ 15 Abs. 1)
- g. den Gestaltungsvorschriften für Grabstätten nicht befolgt (§ 17)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Essen, den 25.09.2025

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Timo Natemeyer
Bürgermeister

241

3. Änderungssatzung vom 25.09.2025 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Bad Essen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2017

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

1. Gebühren für Nutzungsrechte

1.1	Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.1.1	an einem Erd-Reihengrab	683 €
1.1.2	an einem Erd-Wahlgrab je Grabstelle	343 €
1.1.3	an einem Urnen-Reihengrab	436 €
1.1.4	an einem Urnen-Wahlgrab je Doppelgrab	251 €
1.1.5	an einem anonymen Urnengrab	641 €
1.1.6	an einem Rasenreihengrab für Urnenbestattung (zzgl. Beschriftung)	777 €
1.1.7	an einem Rasenreihengrab für Erdbestattungen (zzgl. Grabplatte und Beschriftung)	1.323 €
1.1.8	an einem Familiengrab für Urnenbestattungen (4-stellig) (zzgl. Urnenhülle und Beschriftung)	1.678 €
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes (für jedes Jahr der Verlängerung)	
1.2.1	an einem Erd-Wahlgrab	11 €
1.2.2	an einem Urnen-Wahlgrab je Grabstelle	8 €
1.2.3	an einem Urnen-Familiengrab (4-stellig)	38 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	Erdbestattung (Ausheben und Zufüllen der Gruft, Begleitung der Trauerfeier, Herrichtung des Nothügels und Auflegen der Kränze)	430 €
2.2	Urnenbestattung	290 €
2.3	Kapellenbenutzung (Nutzung der Leichenkammer für vier Tage, Ausschmückung der Kapelle und Benutzung für die Trauerfeier)	516 €
2.5	Leichenaufbewahrung ohne Kapellenbenutzung je Tag	89 €
2.6	Urnenaufbewahrung ab dem 5. Tag je Tag	89 €

3. Umbettungsgebühren

3.1.	Sargumbettung	860 €
3.2.	Urnenumbettung	430 €
4.	Friedhofsunterhaltungsgebühren	
4.1	Gebühr für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlagen	
4.1.1	je Wahlgrabstelle jährlich	17,60 €
4.1.2	je Urnenwahlgrabstelle je Doppelgrab	17,60 €
4.1.3	je Urnenwahlgrabstelle-Familiengrabstätte	17,60 €
4.1.4	je Reihengrabstelle, anonyme Grabstelle, Rasen-Erdgrabstelle *)	17,60 €
	(*) in der Grabnutzungsgebühr bei Erwerb der Grabstelle enthalten)	
5.	Verwaltungsgebühren/Sonstige Gebühren	
5.1	Genehmigung eines Grabmales	39 €
5.2	Genehmigung einer Umbettung	636 €
5.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	39 €
5.4	Stelenbeschriftung bei Urnen-Rasenreihengrab je Buchstabe	16 €
5.5	Grabplatte bei Erd-Rasenreihengrab (inkl. Beschriftung)	375 €
5.6	Urnenhülsen für Urnen-Familiengrab (4-stellig)	788 €
5.7	Beschriftung Urnenhülse bei Urnen-Familiengrab	65 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Essen, den 25.09.2025

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

242

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Nutzungsentgelten in der „Marina Bad Essen“, Gemeinde Bad Essen, (Gebührensatzung Marina Bad Essen) vom 17.07.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 25.09.2025 die folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Marina Bad Essen beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung erhalten die folgende Fassung:

§ 4 Nutzungsentgelte

1. Jeder Liegeplatz ist mit einem Anschluss für Strom, Wasser und Satellitenempfang ausgestattet. Die Inanspruchnahme durch die Tages- und Kurzzeitlieger wird pauschal über ein Nutzungsentgelt von 5,00 € je Tag abgegolten.

2. Die Stromentnahme für Dauerlieger wird nach dem tatsächlichen Verbrauch über gesonderte Zähler an den entsprechenden Anschlusssäulen ermittelt und abgerechnet. Die Kosten für Wasser und SAT werden mit den Dauerliegegebühren abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Essen, den 25.09.2025

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

243

Friedhofssatzung der Gemeinde Wallenhorst vom 30.09.2025

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung für Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst werden als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Wallenhorst betrieben.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung Verstorbener.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt und entwidmet werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung

geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten erfolgt auf Beschluss des Rates der Gemeinde Wallenhorst und ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

- 3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- 4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- 5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- 6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- 2) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Die Gemeinde ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.
- 3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Bepflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- b) Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Flächen abzulagern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen, Spezialwagen für Körperbehinderte und Sargtransportwagen,
- d) Bänke und Stühle auf den Wegen oder Grabstätten aufzustellen,
- e) Waren aller Art und Dienste anzubieten,
- f) Druckschriften zu verteilen,
- g) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren,
- h) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Bestattungen zu rauchen,
- i) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde).

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar sind.

- 4) Für Totengedenkfeiern ist mindestens 14 Tage vorher die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- 6) Wer gegen diese Ordnungsvorschriften handelt oder Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Bediensteten nicht befolgt, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 6 Zulassung von Gewerbetreibenden

- 1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibenden, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die hierzu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen verursachen.
- 4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags bis freitags (ausgenommen Feiertage) von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe

der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum ablagern; ebenso dürfen Arbeitsgeräte nicht an oder in Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- 6) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden auf Antrag gestatten, die Friedhofswege mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
- 7) Gewerbetreibenden kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Gemeinde auf Zeit oder Dauer untersagt werden, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des § 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.
- 2) Die Gemeinde setzt – möglichst im Einvernehmen mit den Angehörigen – Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Leichen sollen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist.
- 3) Bei Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen private angemeldete Bestattungsunternehmer mitwirken. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 8

Beschaffenheit und Größe der Särge

- 1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen und nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) oder in Urnen zulässig. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht nach Satz 1 zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- 2) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге

erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Aushebung der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder im Auftrage der Gemeinde von Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann auf Kosten der Angehörigen Gewerbetreibende hinzuziehen, falls vor dem Ausheben von Gräbern Grabmale, Pflanzungen und sonstige Anlagen entfernt werden müssen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.
- 2) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass sich die Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
- 3) der Urne mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche (ohne Hügel) befindet.
- 4) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,25 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. Die Untere Gesundheitsbehörde kann:

- 1) für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn andernfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,
- 2) eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht und
- 3) im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

§ 11

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Leichen- und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor dem Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben und umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können. Im ersten Jahr der Ruhezeit darf nicht umgebettet werden. Umbettungen von Verstorbenen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe sind nicht zulässig.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen umgebettet werden. Die Umbettung von Aschenresten ist auch in Urnenwahlgrabstätten möglich.

- 4) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen; Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 23) entzogen, können Verstorbene, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 5) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen und führt sie durch. Aschen können zu jeder Jahreszeit umgebettet werden. Leichen jedoch nur in den Monaten Oktober bis März.
- 6) Die Umbettungskosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- 7) Die Ruhe- und Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Sollen Verstorbene zu anderen als zu Umbettungszwecken exhumiert werden, so ist hierfür eine behördliche oder richterliche Anordnung erforderlich.
- 9) Tieferbettungen sind während der Ruhezeit nicht gestattet.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Vorschriften

- 1) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Wallenhorst. Rechte an Ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Sie werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- 2) Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in Belegungsplänen festgelegt.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Rechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben werden.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinderreihengräber)
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 6 Jahre (Erwachsenenreihengräber)

- c) als Reihengrabstätte
- d) als Wiesenreihengrabstätte
- e) als halbanonyme Reihengrabstätte
- f) als anonyme Reihengrabstätte

Reihengrabstätten als Wiesengräber, als halbanonyme oder als anonyme Gräber befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine individuelle Gestaltung.

- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung vorgenommen werden.
- 4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt gestorben, können beide in einem Sarg bestattet werden.
- 5) Reihengräber werden gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- 6) Reihengrabstätten haben folgende Maße:

- a) Kinderreihengräber:

Länge	1,25 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,25 m

- b) Erwachsenenreihengräber:

Länge	2,20 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,25 m

- 7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf eigene Kosten entfernen lassen. Danach ist die Gemeinde berechtigt, Anlagen entschädigungslos zu entfernen. Nach Ablauf der Ruhefrist und der Fristen für die Abräumung kann die Gemeinde Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.
- 8) Nach Ablauf der Ruhezeit können Angehörige an den Reihengrabstätten auf Antrag ein Pflegerecht für fünf Jahre erwerben. Eine Verlängerung ist möglich.

§ 14

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Gemeinde gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Sollte im Bestattungsfall die verbliebene Nutzungszeit weniger als 20 Jahre betragen, ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern. Liegt nach Ablauf der Nutzungszeit ein Bestattungsfall nicht vor, so können Angehörige auf Antrag ein Pflegerecht für fünf Jahre erwerben. Eine Verlängerung ist möglich. Während des Pflegerechts kann im Bestattungsfall bei einer nicht voll belegten Grabstätte ein neues Nutzungsrecht für die Nutzungszeit von 20 Jahren erworben werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts sowie der Erwerb des Pflegerechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. In einer voll beleg-

ten Grabstätte ist keine weitere Bestattung zulässig, auch dann nicht, wenn die Ruhezeit einer früheren Bestattung abgelaufen ist..

- 2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. Auf dem westlich der Egbersstraße gelegenen alten Friedhof sind lediglich Bestattungen in einfacher Tiefe zulässig. Auf dem östlich der Egbersstraße gelegenen neuen Friedhof sind Bestattungen in einfacher und doppelter Tiefe zulässig. Mehrfachbestattungen sind nicht zulässig.
- 3) Wahlgrabstätten als Wiesengräber befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die durch die Gemeinde Wallenhorst angelegt und unterhalten werden. Das Aufbringen von persönlicher Grabausstattung - mit Ausnahme der Grabmale - oder Grabschmuck ist nicht gestattet.
- 4) Wahlgrabstätten haben folgende Maße; Tiefe x Breite
 - für 2 Bestattungen 2,50 m x 1,50 m
(Bestattungen übereinander)
 - für 4 Bestattungen 2,50 m x 2,50 m
(Bestattungen übereinander und nebeneinander)
 - für 6 Bestattungen 2,50 m x 4,00 m
(Bestattungen übereinander und nebeneinander)
 - für 8 Bestattungen 2,50 m x 5,00 m
(Bestattungen übereinander und nebeneinander)
- 5) Anstelle einer Erdbestattung können 2 Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. In einer voll belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich je nach Größe der Grabstelle 2, 4, 6 oder 8 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Urnen die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nicht überschreitet.
- 6) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag bei einem Todesfall verliehen. Es entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- 7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder, falls er nicht bekannt ist, durch einen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.
- 8) Während der Nutzungszeit einer Wahlgrabstelle darf eine Belegung oder Wiederbelegung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Es sind für die erneute Verleihung die jeweils geltenden Gebühren für eine Verlängerung zu entrichten.
- 9) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Bestimmungen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- 10) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- 11) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- 12) auf die Stiefkinder,

- 13) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- 14) auf die Eltern,
- 15) auf die vollbürtigen Geschwister,
- 16) auf die Stiefgeschwister,
- 17) auf die nicht unter a) bis g) genannten Erben.
- 18) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- 19) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.
- 20) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis h) genannten Personen übertragen. Die Urkunde ist der Gemeinde zurückzugeben.
- 21) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Rechte des Erwerbers gelten für den Rechtsnachfolger entsprechend.
- 22) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Bestattungen bei Vorliegen eines Todesfalles zu entscheiden. Er ist verpflichtet, im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der auf ihr beruhenden Regelungen die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.
- 23) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechts wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

§ 15 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzung
- 2) Urnenreihengräber werden eingerichtet
 - a) als Urnenreihengrabstätte
 - b) als Urnenwiesengrabstätte
 - c) als halbanonyme Urnengrabstätte
 - d) als anonyme Urnengrabstätte
- 3) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und bei einem Todesfall für die Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben.

- 4) Urnenreihengrabstätten als Urnenwiesengräber, als halbanonyme Urnengräber oder als anonyme Urnengräber befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine individuelle Gestaltung.
- 5) Urnenreihengrabstätten als
 - a) Wiesengräber dürfen nur mit einer Grabplatte mit tieferliegender Schrift versehen werden,
 - b) halbanonyme Urnenreihengräber dürfen nur an einer zentralen Stelle des Grabfeldes einen Hinweis auf die beigesetzte Person erhalten (die Art des Hinweises bestimmt die Gemeinde) und
 - c) anonyme Urnenreihengräber dürfen keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen bekommen.
- 6) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Gemeinde gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Aschebehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
- 8) Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
1,00 m x 1,00 m
- 9) Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
 für 2 Urnen 1,00 m x 1,00 m
 (Beisetzung übereinander)
 für 4 Urnen 1,50 m x 1,50 m
 (Beisetzung übereinander u. nebeneinander)
 für 6 Urnen 1,50 m x 2,00 m
 (Beisetzung übereinander u. nebeneinander)
- 10) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie für Urnenwiesengräber. Auf dem Feld für anonyme Urnenbestattungen sind die Bestimmungen für die Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- 11) Nach Ablauf der Ruhezeit können Angehörige an den Urnengrabstätten auf Antrag ein Pflegerecht für fünf Jahre erwerben. Eine Verlängerung ist möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- 1) Die Grabmale sind so zu gestalten und zu bearbeiten, dass sie sich der Umgebung anpassen und den erhöhten Anforderungen gemäß den folgenden Absätzen entsprechen.
- 2) Grabmale dürfen ausschließlich aus Naturstein unter der Voraussetzung des § 17a, Holz und Schmiedeeisen hergestellt sein.
- 3) Die Schrift ist in Form, Farbe, Größe und Verteilung dem Grabmal anzupassen.
- 4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne können Grabstellen festgelegt werden, auf denen entweder stehende oder liegende Grabmale zulässig sind. Stehende Grabmale sind allseits harmonisch zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- 5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

Stehende Grabmale:

- | | |
|---|--|
| a) auf Reihengrabstätten | bis 0,50 qm Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,50 m und nicht höher als 0,90 m |
| b) auf Wahlgrabstätten für 2 Bestattungen übereinander | bis 0,65 qm Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,60 m und nicht höher als 1,10 m |
| c) für 2 Bestattungen übereinander und 2 Bestattungen nebeneinander | bis 1,00 qm Ansichtsfläche |
| d) für 6 Bestattungen | bis 1,20 qm Ansichtsfläche |
| e) für 8 Beisetzungen | bis 1,40 qm Ansichtsfläche |

Liegende Grabmale:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) auf Wiesengräber | bis zu 40 cm x 30 cm bei 4 cm Dicke |
| b) Wiesenwahlgräber | bis zu 50 cm x 40 cm bei 8 cm Dicke |
| c) auf Reihengrabstätten | bis 0,25 qm Ansichtsfläche |
| d) auf Wahlgrabstätten 2 Bestattungen übereinander | bis 0,30 qm Ansichtsfläche |
| e) 4 Bestattungen - 2 übereinander und 2 nebeneinander | bis 0,40 qm Ansichtsfläche |
| f) für 6 Bestattungen | bis 0,50 qm Ansichtsfläche |
| g) für 8 Bestattungen | bis 0,60 qm Ansichtsfläche |

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm, liegende Grabmale mindestens 10 cm stark sein (Ausnahme Wiesengräber).

Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Stehende Grabmale:

- | | |
|---|--|
| a) auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Beisetzungen | bis 0,30 qm Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,50 m und nicht höher als 0,70 m |
| b) für 4 Beisetzungen | bis 0,40 qm Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,60 m und nicht höher als 0,80 m |
| c) für 6 Beisetzungen | bis 0,45 qm Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,70 m und nicht höher als 0,90 m |
| d) für 8 Beisetzungen | bis 0,50 qm Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,80 m und nicht höher als 1,00 m |

Liegende Grabmale:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) auf Wiesengräber | bis zu 40 cm x 30 cm bei 4 cm Dicke |
| b) Wiesenurnenwahlgräber | bis zu 50 cm x 40 cm bei 8 cm Dicke |
| c) auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Bestattungen | bis 0,20 qm Ansichtsfläche |
| d) für 4 Beisetzungen | bis 0,30 qm Ansichtsfläche |
| e) für 6 Beisetzungen | bis 0,40 qm Ansichtsfläche |
| f) für 8 Beisetzungen | bis 0,50 qm Ansichtsfläche |

Stehende und liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein (Ausnahme Wiesengräber).

Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 17 a Verwendung von Natursteinen

- 1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten For-

men der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- 2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1, 1. Alternative erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1, 1. Alternative genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- 3) Als Nachweis nach Absatz 1, 2. Alternative gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix41

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- 4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

- 5) Für die abzugebende Erklärung ist das dieser Satzung als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.
- 6) Auf Antrag kann die Gemeinde im Einzelfall eine Ausnahme von der Nachweisführung erteilen, sofern ein Gewerbetreibender Lagerware, welche vor dem 01.07.2018 durch den Gewerbetreibenden beschafft wurde und wofür einer der oben genannten Nachweise nicht erbracht werden kann, im Kundenauftrag verarbeiten will. Dem Antrag sind der Kaufbeleg der Ware und die Belegung über die Beschaffungsversuche des Nachweises beizufügen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- 1) Grabmale und Grababdeckungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert werden. Die Anträge sind vom Nutzungs- bzw. Verfügungsbereich unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke bei der Gemeinde zu stellen.
- 2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf (zweifach) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Werkstoffs, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Maße, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
 - b) der Entwurf der Grababdeckung mit maßstabsgetreuer Skizze und die Angabe des Werkstoffs und
 - c) Nachweise entsprechend des § 17a bei Verwendung von Naturstein.
- 3) Das Aufstellen eines Grabmales oder die Abdeckung einer Grabstätte darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Zeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.
- 4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder eine Grababdeckung nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Genehmigung errichtet oder geändert worden, kann es auf Kosten des Nutzungs- bzw. des Verfügungsberechtigten entfernt werden.
- 5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grababdeckung nicht innerhalb eines Jahres errichtet oder verändert worden ist.

§ 19

Planung, Ausführung und Standsicherheit von Grabmalanlagen

- 1) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung von Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der vom Nutzungsberechtigten bzw. vom Erwerber beauftragte Dienstleistungserbringer hat der Gemeinde eine Bescheinigung über die durchgeführte Abnahmeprüfung des Grabmals mit allen sicherheitsrelevanten Daten vorzulegen.

- 3) Liegende Grabmale auf Wiesengräbern dürfen ohne Fundament verlegt werden.

§ 20

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Bestattung/ Beisetzung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, bei Wiesengräbern und Urnenwiesengräbern sowie bei den anonymen und halbanonymen Bestattungsformen die Gemeinde.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge hat die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- 3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren.
- 4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis an der Grabstätte.
- 5) Die Verantwortlichen haften für jeglichen Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- 1) Die aufgestellten Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale einschließlich der Fundamente oder sonstige bauliche Anlagen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 durch den Nutzungsberechtigten bzw. den Erwerber der Grabstätte auf eigene Kosten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, diese baulichen Anlagen auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen oder zu lagern. Sind Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nicht innerhalb dieser Frist entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Wallenhorst. Diese ist dann berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Erwerbers der Grabstätte zu entfernen und entsorgen zu lassen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unter

stehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Wallenhorst und des zuständigen Konservators. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde und des zuständigen Konservators nicht entfernt oder geändert werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstättenarten

§ 22 Allgemeine Vorschriften

- 1) Alle Grabstätten müssen der Würde der Friedhöfe entsprechend hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Grabhügel sind nicht zulässig. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 4) Reihengrabstätten müssen binnen 3 Monate nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Die Verpflichtung für Herrichtung und Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- 5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten abräumt und ordnungsgemäß entsorgt. Wenn die Pflanzen oder Grababdeckungen nicht innerhalb der Frist abgeräumt worden sind, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Diese ist dann berechtigt, alle Pflanzen oder Grababdeckung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Erwerbers zu entfernen und entsorgen zu lassen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 6) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Gemeinde durchgeführt.
- 7) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ist ausschließlich die Gemeinde zuständig. Dies gilt auch für das anonyme Urnenfeld. Blumen und Kränze dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- 8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Blumentöpfen, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

den. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- 10) Die Abdeckung durch Grabausstattungen wie Grabplatten, Trittplatten, Kissensteine sowie Kies auf luftundurchlässigen Unterlagen dürfen bei Erdgrabstätten 30 % der zu gestaltenden Grabfläche (§ 13 Abs. 6, § 14 Abs. 4) nicht überschreiten. Bei Urnengrabstätten ist eine Gesamtabdeckung zulässig.

§ 23 Bepflanzungen

- 1) Die Gemeinde kann in bestimmten Grabfeldern für die Bepflanzung von Grabstätten kleinere Flächen als die Grabgröße vorschreiben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten treffen.
- 2) Auf allen Gräbern sind nicht zugelassen: Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen aus künstlich hergestelltem Material, Einfassungen, die eine Höhe von 15 cm überschreiten, auch nicht als Hecke sowie Grabgebinde aus künstlich hergestelltem Material. Die im Belegungsplan vorgesehenen Einfassungen mit liegenden Plattenbändern in 0,50 m bzw. 0,25 m Breite werden von der Gemeinde durchgeführt. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- 3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Bepflanzung der Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Für die Bepflanzung gelten insbesondere die Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweils geltenden Fassung. Streitigkeiten, die zwischen den Angehörigen wegen der Grabpflege entstehen, sind ohne Beteiligung der Gemeinde auszutragen.
- 4) Auf allen Wiesengrabfeldern ist eine individuelle Einfassung und/ oder Bepflanzung nicht zulässig.

§ 24 Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in einen satzungsmäßigen Zustand zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern.

dern, das Grabmal innerhalb von 4 Wochen seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 2 hinzuweisen.

- 2) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks sowie von entfernten Pflanzen ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

VII. Leichenkammern und Friedhofskapelle

§ 25

Benutzung der Leichenkammern

- 1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- 2) Zur Beförderung von Leichen sind Leichenwagen zu benutzen.
- 3) Der Beerdigungsübernehmer hat auf dem Sargdeckel eine Karte mit Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.
- 4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Dienstzeit der Gemeinde sehen. Die Öffnung des Sarges ist bis eine Stunde vor der Trauerfeier zu dem Zweck, die nächsten Angehörigen den Verstorbenen noch einmal sehen zu lassen, zulässig, sofern nicht in Betracht der seit dem Tode verflossenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche in Verwesung übergegangen ist.
- 5) Särge von an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sind in besonderen Räumen aufzustellen. Für den Zutritt zu diesen Räumen sowie für das Öffnen des Sarges ist die vorherige Zustimmung des Amtsarztes einzuholen.
- 6) Die Angehörigen und sonstige Verpflichtete haben gemäß des Bestattungsgesetzes zu veranlassen, dass der Verstorbene aus dem Sterbehaus zu dem entsprechenden Friedhof überführt wird. Er muss ordnungsgemäß eingesargt sein. Das Einsargen oder Umsargen in den Leichenkammern ist nicht gestattet. Die Bekleidung soll aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.
- 7) Wertgegenstände sollen verstorbenen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.
- 8) Särge, die von auswärts übergeführt werden, bleiben geschlossen. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.

§ 26

Friedhofskapelle

- 1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Urnentrauerfeiern können in Ausnahmefällen in der Gebetskapelle abgehalten werden
- 2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen seines Zustandes bestehen.
- 3) Die Trauerfeiern sollen 2 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind auf Antrag bei der Gemeinde möglich.
- 4) Für Musik- und Gesangsdarbietungen außerhalb der Kapellen ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 5) Die Särge können von der Kapelle zu den Gräbern durch Bestattungsinstitute übergeführt werden. Urnen werden von Trägern der Gemeinde bzw. deren Beauftragten zur Grabstätte getragen.
- 6) Nehmen keine Angehörigen an der Bestattung teil oder erscheinen sie nicht zu der im § 7 Abs. 2 festgesetzten Zeit, wird der endgültige Bestattungstermin von der Gemeinde festgesetzt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Vorschriften

- 1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- 3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassenen Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29

Ausnahmen

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.11.2020 außer Kraft.

Wallenhorst, den 30.09.2025

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Otto Steinkamp
Bürgermeister

ANLAGE zu § 17 a der Satzung
Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:
Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

☐

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:
2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
2.4 Xertifix

☐

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:
Die erklärende Stelle
– verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
– ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
– erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
– dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

☐

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

244

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst mit Gebührentarif vom 30.09.2025

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst werden Gebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

1. Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe benutzt werden.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte für die gesamte Nutzungs- oder Pflegezeit. Die Inanspruchnahme beginnt bei Begründung oder Verlängerung des Nutzungs- oder Pflegerechts der Grabstätte.
2. Die zu erhebenden Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.07.2021 außer Kraft.

Wallenhorst, den 30.09.2025

**Gebührentarif zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe
im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst
vom 30.09.2025**

A. Gebühren für die Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren:

a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen	2.160,00 €
b) an Grabstätten für 2 Wiesenerdbeisetzungen	3.660,00 €
c) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen	3.500,00 €
d) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen	5.290,00 €
e) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen	6.620,00 €
f) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen	1.030,00 €
g) an Grabstätten für 2 Wiesenerdbeisetzungen	1.410,00 €
h) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen	1.870,00 €
i) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen	2.510,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr:

a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen	88,00 €
b) an Grabstätten für 3 Erdbeisetzungen	110,00 €
c) an Grabstätten für 2 Wiesenerdbeisetzungen	138,00 €
d) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen	133,00 €
e) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen	193,00 €
f) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen	237,00 €
g) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen	49,00 €
h) an Grabstätten für 2 Wiesenerdbeisetzungen	59,00 €
i) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen	77,00 €
j) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen	99,00 €

Bei bestehendem Pflegerecht wird die finanzielle Vorleistung für die verbliebenen vollen Jahre auf die Verlängerung des Nutzungsrechts angerechnet.

3. Erwerb des Pflegerechts für **5 Jahre**:

a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen	440,00 €
b) an Grabstätten für 3 Erdbeisetzungen	550,00 €
c) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen	665,00 €
d) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen	965,00 €
e) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen	1.185,00 €
f) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen	245,00 €
g) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen	385,00 €
h) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen	495,00 €

B. Gebühren für Reihengrabstätten

1. Im Bestattungsfall:

a) Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre	1.060,00 €
---	------------

b) Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren und Totgeburten	660,00 €
c) Grabstätten für Wiesenbeisetzungen (Erdbestattung)	2.060,00 €
d) Grabstätten für halbanonyme Erdbestattungen	2.020,00 €
e) Grabstätten für anonyme Erdbestattungen	1.910,00 €
f) Grabstätten für Urnenbeisetzungen	730,00 €
g) Grabstätten für Wiesengräber (Urnenbestattung)	980,00 €
h) Grabstätten für halbanonyme Urnenbestattungen	830,00 €
i) Grabstätten für Urnenbeisetzungen im anonymen Grabfeld	1.130,00 €

2. Pflegegebühr für **5 Jahre**:

a) Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre	315,00 €
b) Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren und Totgeburten	215,00 €
c) Grabstätten für Urnenbeisetzungen	275,00 €

C. Gebühren für Beisetzungen

1. a) für Sargbestattungen bei Verstorbenen über 6 Jahre (Norm)	840,00 €
b) für Sargbestattungen bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren (Norm)	740,00 €
c) für Urnenbeisetzungen (auch halbanonym)	560,00 €
d) für anonyme Urnenbeisetzungen	700,00 €
e) für Bestattungen von Totgeburten und Leibesfrüchten	400,00 €
f) sonstige Arbeiten nach Stunde	57,00 €
g) Zu diesen Gebühren wird bei Beisetzungen, die aus unabweisbaren Gründen außerhalb der allgemeinen Beisetzungszeit stattfinden, ein Zuschlag in Höhe der dadurch entstehenden nachweisbaren Mehrkosten erhoben.	

2. In den Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Bei Erdbeisetzungen: Ausheben und Zuwerfen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungsaufwand
- b) Bei Urnenbeisetzungen: Beisetzen der Urne, Ausheben und Zuwerfen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungsaufwand

3. Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Verstorbenen übereinander wird nur einmal die Gebühr für Beisetzungen berechnet.

D. Gebühren für die Ausgestaltung von Trauerfeiern:

a) Trauerfeier in der Neuen Friedhofskapelle (pauschal)	450,00 €
---	----------

Damit wird abgegolten:
Benutzung des Feierraumes
Überführung des Sarges von der Leichenkammer zum Feierraum / Grab
Heizung, Grundbeleuchtung, 6 Kerzen
Kosten der Kirchengemeinden sind mit diesen direkt abzurechnen.

- b) Trauerfeier in der Gebetskapelle
bei Urnenbestattungen (pauschal) 180,00 €
Damit wird abgegolten:
Benutzung der Gebetskapelle zur Trauerfeier
Überführung der Urne von der Gebetskapelle
zum Grab
Heizung, Grundbeleuchtung, 2 Kerzen
Kosten der Kirchengemeinden sind mit diesen
direkt abzurechnen.

- c) Nutzung einer Sargkammer pro Tag 25,00 €

E. Gebühren für Ausgrabungen:

1. a) Ausgrabung eines Sarges bei Bestattungen
eines Verstorbenen
über 6 Jahre 1.050,00 €
b) Ausgrabung eines Sarges bei Bestattungen
eines Verstorbenen
bis 6 Jahre 750,00 €
c) Ausgrabung einer Urne 420,00 €

Damit werden abgegolten:
Ausheben und Zuwerfen des Grabes
Überführung innerhalb des Friedhofes

2. Bei gleichzeitiger Ausbettung von 2 übereinander ge-
betteten Verstorbenen wird die 1 ½-fache Gebühr er-
hoben.

3. Für Einbettungen ist die unter C. festgesetzte Gebühr
zu entrichten. Findet gleichzeitig eine Beisetzung statt,
wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.

F. Sonstige Gebühren:

1. Abräumen der Grabstelle
nach Bestattung nach Aufwand
2. Grabmalgenehmigung stehendes
oder liegendes Grabmal 40,00 €
3. Ausstellen einer Ersatzurkunde 40,00 €
4. Bescheinigung für Feuerbestattung 40,00 €
5. sonstige Anträge (pauschal) 40,00 €

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

245

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 03.12.2009

Präambel

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.
420) i.V.m. den §§ 7, 10 und 98 des Nds. Kommunalverfas-
sungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010
(Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-
setzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der
Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 25.
September 2025 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fas-
sung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront
1,65 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bersenbrück, den 26.09.2025

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Wemke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

C. Sonstige Bekanntmachungen

13

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirch-
licher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. Novem-
ber 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofs-
ordnung hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsver-
bandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am
02.09.2025 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippen
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

folgende 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom
01.01.2025 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderung

§ 6 I Buchstabe C wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an
Grabstätten:

C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

11. Urnenwahlgrab im Lavendelfeld

- a) Für 25 Jahre –
je Grabstelle inkl. Pflege 2.471 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung –
je Grabstelle: 97,50 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)

12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 13 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II B.

13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummer 1, 2, 5 oder 6A zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

14. Beisetzungen von Fehlgeburten im Sternfeld erfolgen gebührenfrei.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2025 ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 02. September 2025

Der Friedhofsverbandsvorstand:
(Siegel)

Cierpka Mörking-Guschmann
Vorsitzende/r weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 10.09.2025

Der Kirchenkreisvorstand:
(Siegel) Funke
Kirchenkreisvorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

14

2. Änderung der Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land vom 01. März 2023 hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 02.09.2025 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

folgende 2. Änderung zur Entgeltordnung vom 01.01.2025 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 6 I Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Entgelttarife

- 5. o) Grabstein inkl. Beschriftung
Urnenwahlgrabstätte im „Lavendelfeld“
bei Erwerb von einer Grabstelle
(Ev. Friedhof St. Martin) 1.275 Euro
- p) Grabstein inkl. Erstbeschriftung
Urnenwahlgrabstätte im „Lavendelfeld“
bei Erwerb von zwei Grabstellen
(Ev. Friedhof St. Martin) 1.695 Euro

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 2. Änderung der Entgeltordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Entgeltordnung vom 01.01.2025 und der 1. Änderung der Entgeltordnung ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 02.09.2025

Der Friedhofsverbandsvorstand:
(Siegel)

Cierpka Mörking-Guschmann
Vorsitzende/r weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 2. Änderung der Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 10.09.2025

(Siegel)

Der Kirchenkreisvorstand:

Funke
Kirchenkreisvorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

15

**2. Änderung
der Friedhofsordnung (FO)
des Ev.-luth. Friedhofsverbandes
im Osnabrücker Land**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 02.09.2025 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

folgende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2025 beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Änderung**

Im Abschnitt IV. Grabstätten unter §11 Abs.1 wird §19f wie folgt aufgenommen: §19f Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege im „Lavendelfeld“. §19f wird wie folgt aufgenommen:

**§ 19f
Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen
inkl. Pflege im „Lavendelfeld“**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lavendelfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabeschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabeschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte im „Lavendelfeld“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwal-

tung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lavendelfeld“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 01.01.2025 und die 1. Änderung ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 02. September 2025

Der Friedhofsverbandsvorstand:
(Siegel)

Cierpka
Vorsitzende/r

Mörking-Guschmann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 10.09.2025

Der Kirchenkreisvorstand:
Funke
Kirchenkreisvorstand

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.